



Herrn
Gerald Ullrich
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641
FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 20. November 2020

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2020 Frage Nr. 212

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Wann werden die sechs deutschen U-Boote der 214-Klasse, deren Ausfuhr von der Bundesregierung 2009 bewilligt wurde (www.spiegel.de/politik/ausland/ruestungsexporte-thyssen-krupp-soll-u-boote-an-ankara-liefern-a-1206704.html), an die Türkei ausgeliefert (bzw. in der Türkei fertiggestellt), und wie evaluiert die Bundesregierung die Möglichkeit des Rückzugs dieser Ausfuhrgenehmigung nach § 7 KrWaffKontrG, in Anbetracht des Konflikts zwischen der Türkei und den EU-Partnern Griechenland und Zypern im östlichen Mittelmeer?

Antwort:

Die Bundesregierung unterrichtet nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d.h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Endempfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab. Dies schließt Details der Vertragserfüllung und zu den Lieferzeiten und -orten ein, da hierbei dem Interesse der betroffenen Unternehmen am verfassungsrechtlichen

Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Vorrang zukommt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 50 der Abgeordneten Katja Keul auf BT-Drucksache 19/22831 verwiesen.

Auch weitergehende Auskünfte zu internen Bewertungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen der Rüstungsexportkontrolle sind nach Maßgabe des Urteils verfassungsrechtlich nicht geboten, da sie dem Willensbildungsprozess der Bundesregierung und damit dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallen. Grundsätzlich gilt: Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung vom 16. September 2019 und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“).

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen im östlichen Mittelmeer genau und überprüft exportkontrollpolitische Entscheidungen fortlaufend unter Berücksichtigung der Lageentwicklung und Abstimmungen auf europäischer Ebene. Ebenfalls berücksichtigt die Bundesregierung bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Ausübung der Exportkontrollpolitik ihre Bündnisverpflichtungen u.a. für die europäische und internationale Sicherheit im Rahmen von europäischen Gemeinschaftsprojekten und multinationalen Fertigungsprozessen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Nußbaum